



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

POSITIONSPAPIER

Positionierung zur Zusammenführung von Energieeinspargesetz (EnEG)/Energieeinsparver- ordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wär- megegesetz (EEWärmeG)

23/05/2016

Allgemein

Die angestrebte Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG wird nachdrücklich unterstützt, die bestehende Chance darf nicht ungenutzt bleiben. Allerdings darf die Anpassung des Rechtsrahmens nicht überhastet erfolgen und die betroffenen Verbände müssen in Form von Stellungnahmen und Anhörungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingebunden werden.

Bei einer Zusammenführung sind folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen:

- Die bislang im Grundsatz bestehende Technologieoffenheit bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor muss weiterhin gewahrt bleiben und es muss Energieträgerneutralität gewährleistet werden.
- Das Einfallstor für landesrechtliche Regelungen muss geschlossen werden.
- Wirtschaftlichkeitsgebot und bestehende Ausnahmen müssen Bestand behalten.
- Bei der angestrebten weiteren Anhebung von Anforderungen muss ein leistbarer Zeitrahmen gegeben sein.
- Mangelhafte Kennwertdefinitionen müssen verbessert werden.
- Die Primärenergiefaktoren müssen auf dem aktuellen Niveau verbleiben.
- Die Anpassung der Normung zur energetischen Bewertung von Gebäuden muss sorgsam geprüft werden.
- Vollzug und Kontrolle bestehender Anforderungen müssen verbessert und die Perspektive erweitert werden.
- §16 EEWärmeG „Anschluss- und Benutzungszwang“ sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Unnötiger Mehraufwand bei der Bestimmung von Leistungsdaten spezifischer Technologien wie Wärmepumpen muss verhindert werden.

Neben der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens zu Energieeffizienz bei Gebäuden sollte die Bundesregierung auch die Potenziale zur Energieeffizienzverbesserung durch Optimierung des Verbrauchsverhaltens und niedrig-investive Maßnahmen bedenken und deren Erschließung stärker unterstützen, z. B. durch öffentliche Kampagnen.

Im Einzelnen

1. Keine Nutzungspflicht für erneuerbare Energie im Gebäudebestand und Wegfall der Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen

Der Zubau erneuerbarer Energien darf für den Gebäudebestand nicht verpflichtend gemacht werden. Zwangsvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien wirken oftmals überfordernd, dies zeigen die Erfahrungen mit dem Baden-Württembergischen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Deshalb muss die Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG genutzt werden, um Öffnungsklauseln für landesrechtliche Regelungen abzuschaffen.

2. Bestehende Ausnahmen von der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien erhalten

Das EEWärmeG ermöglicht in § 7 Ersatzmaßnahmen sowie in § 9, Absatz 3 Ausnahmen von der in § 3 festgeschriebenen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien für Eigentümer neu errichteter Gebäude. Demnach gilt die Nutzungspflicht unter bestimmten Gründen, insbesondere bei der Deckung des Wärme- und Kältebedarfs eines Gebäudes aus spezifischen Quellen, als erfüllt bzw. entfällt u. a., wenn diese im Einzelfall technisch unmöglich sind oder wenn unbillige Härten entstünden. Diese Ausnahmen müssen Bestand behalten.

3. Bestehendes Wirtschaftlichkeitsgebot erhalten

Das Wirtschaftlichkeitsgebot muss in der bestehenden Form erhalten werden. Es gewährleistet, dass Gebäudeeigentümer anstehende Sanierungen nicht unterlassen, weil sie sich sonst zu weitergehenden Maßnahmen gezwungen sehen, obwohl diese unwirtschaftlich sind. Eine Streichung des Wirtschaftlichkeitsgebots würde einen zusätzlichen Sanierungsstau befördern; die erwünschte Beschleunigung der Sanierung würde damit ins Gegenteil verkehrt.

4. Definition eines Niedrigstenergiegebäudes erstellen

Die Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene zielen auf ein „Niedrigstenergiegebäude“ (nearly Zero-Energy Buildings, nZEB) ab. Die Definition des Niedrigstenergiegebäudes steht allerdings noch immer aus. Es muss zügig eine Definition eines Niedrigstenergiegebäudes erstellt werden, um die für Investoren geforderte Klarheit und Transparenz zu schaffen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass der KfW 40- und auch der KfW 55-Effizienzhaus-Standard weiter gefördert werden können. Gleichzeitig sollte der Zeitplan des EnEG, dass öffentliche Neubauten ab 01.01.2019 und alle sonstigen Neubauten ab 01.01.2021 als Niedrigstenergiegebäude zu errichten sind, nicht weiter verkürzt werden, denn dies wäre keinesfalls leistbar.

5. Aussagekraft des Energieausweises für den Verbraucher verbessern

Der Endkunde verbindet die Zuordnung einer Gebäudeeffizienzklasse im Energieausweis oftmals fälschlicherweise mit Energieverbrauchskosten. Dabei basiert die Zuordnung im Energieausweis lediglich auf energetischen Kennwerten, die sich aus der Endenergie ableiten. Der Energieausweis sollte deshalb für den Betreiber und Nutzer vereinfacht und angepasst werden, um die Aussagekraft für den Verbraucher zu verbessern. Dabei sollten allerdings Effizienzklassen und Kostenfaktoren nicht vermischt werden.

6. Erhalt der Primärenergiefaktoren auf dem aktuellen Niveau

Der Primärenergiefaktor (PEF) für Strom wurde seit Einführung der EnEV im Jahr 2002 in vier Schritten um insgesamt 40 % auf 1,8 abgesenkt. Die stärkste Absenkung um 25 % fand im letzten Schritt vom Jahr 2014 auf das Jahr 2016 statt. Um allen beteiligten Akteuren Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu geben und auch zusätzliche Kostenbelastungen zu vermeiden, sollte der Primärenergiefaktor für Strom konstant bei 1,8 verbleiben und die Primärenergiefaktoren für Gas, Heizöl, Holz und Verdrängungsstrom bei KWK sollten ebenfalls bei ihren bisherigen Werten belassen werden. Zudem sollte ein Verfahren für die Ermittlung des Primärenergiefaktors von Strom entwickelt werden, das die hohe Volatilität des Stroms aus erneuerbaren Energien vollumfänglich berücksichtigt.

7. Sorgsame Prüfung der Normung zur energetischen Bewertung von Gebäuden

Bevor die novellierte EnEV Bezug auf die neue DIN V 18599-2016 nimmt, muss sichergestellt werden, dass die Änderungen und Auswirkungen durch die Überarbeitung der DIN V 18599-2016 gegenüber der DIN V 18599-2011 analysiert werden. Insbesondere die Festlegung der Anforderungen zum Jahresprimärenergieverbrauch muss unter Berücksichtigung der referierten Norm erfolgen. Zudem sollten für die Erstellung des Energieausweises weiterhin wahlweise zwei unterschiedliche Methoden herangezogen werden können: ein einfaches, verständliches und übersichtliches Verfahren für den Wohnbereich sowie ein detailliertes Verfahren für komplexere Gebäude, wie Krankenhäuser, Schwimmbäder und Produktionshallen. Zudem sollte in der novellierten EnEV die Gebäudeautomation – entsprechend DIN V 18599-11 – stärker berücksichtigt werden, sowohl für Nichtwohngebäude als auch für Wohngebäude.

8. Kontrolle und Vollzug der geltenden EnEV-Anforderungen verbessern und Perspektive erweitern

Die geltende EnEV schreibt verschiedene Anforderungen vor, um zumindest ein gewisses Niveau an Energieeffizienz-Eigenschaften bei Gebäuden zu gewährleisten und bestimmte Einsparpotenziale zügig zu realisieren. Dazu zählen eine Austauschpflicht für mit „D“ gelabelte Heizungskessel, die älter als 30 Jahre sind, Dämmungen von der obersten Geschossdecke und von Heiz- und Warmwasserleitungen sowie die zyklische Inspektion von lufttechnischen Anlagen. Es muss ein Weg für die Kontrolle und Umsetzung dieser sinnvollen und zumutbaren Vorschriften gefunden werden. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Einführung von Durchführungsverordnungen auf Ebene der Länder beschleunigt wird. Zusätzlich sinnvoll mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Energieeffizienz in der Nutzungsphase – insbesondere in Verbindung mit der Gebäudeautomation – wären zudem ein Controlling in Form einer zyklischen Funktionsprüfung der Anlagen sowie ein Erfolgsnachweis der real erreichten Energieeffizienz nach z. B. dem dritten Betriebsjahr. Zusätzlich sinnvoll wären auch Inspektionen der hydraulischen Heizungsanlage sowie der Heizung („Heizungs-Check“). Bei der Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG sollten die Möglichkeiten geprüft **werden wie** diese Elemente in einer nicht-verpflichtenden Form berücksichtigt werden können.

9. Nachweisverfahren für Innovationen entwickeln

Es ist zwingend erforderlich, eine allgemeine gültige Vorgehensweise zu erstellen, um innovative Technologien, für die keine anerkannten Regeln vorhanden sind, zukünftig zeitnah und rechtssicher im Rahmen der EnEV abzubilden. Hierdurch würde die Markteinführung innovativer Technologien im Vergleich zu dem bestehenden Prozedere erleichtert werden

10. §16 EEWärmeG „Anschluss- und Benutzungszwang“ ersatzlos streichen

Anschluss- und Benutzungszwänge führen nicht pauschal zu einer Steigerung der Energieeffizienz in der Wärmeversorgung. Alternative Maßnahmen, z. B. individuelle Heizungssanierungen, können weitaus sinnvoller und wirtschaftlicher für die individuelle Sanierung sein. Dem investitionsbereiten Gebäudeeigentümer sollte die freie Entscheidung über sein zukünftiges effizienteres Heizungssystem überlassen werden. Anschluss- und Benutzungszwänge sind auf allen Ebenen abzuschaffen, ebenso vergleichbar wirkende Vereinbarungen. §16 EEWärmeG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

11. Unnötigen Mehraufwand bei der Bestimmung von Leistungsdaten spezifischer Technologien wie Wärmepumpen verhindern

Der Gesetzgeber darf keine Vorgaben machen, die unnötigen Mehraufwand erzeugen. Sofern gewünscht ist, dass zu spezifischen Technologien bzw. Geräten bestimmte Daten – z. B. die Jahresarbeitszahl – erhoben werden, muss dies auf jenem Wege erfolgen können, der den geringsten Aufwand bzw. die niedrigsten Kosten erzeugt. Entsprechend sollte die Bestimmung der Jahresarbeitszahlen von Wärmepumpen nach normativen Grundlagen auf unabhängigen Prüfständen erfolgen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Herr Wilko Specht
T: +49 30 2028-1599
w.specht@bdi.eu

Dokumenten-Nr.: **D 0775**